

Verbot der Annahme von Vermögensvorteilen für Ehrenamtliche

Personenkreis:

Gemäß § 7 des Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) ist es Leistungsanbietern, die älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen anbieten und auch deren Beschäftigten untersagt, sich von oder zugunsten von gegenwärtigen oder zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern Geld- oder geldwerte Leistungen über das vertraglich vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen, soweit es sich dabei nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Dies gilt auch für Geld- oder geldwerte Leistungen, die von Angehörigen oder gesetzlichen Vertretungen (Bevollmächtigte, gesetzliche Betreuer) der Nutzer gewährt werden.

Folgende Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe fallen z.B. unter das WTG:

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Tagespflegeeinrichtungen
- Hospize
- Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Auch Ehrenamtliche, die freiwillig und unentgeltlich betreuende Tätigkeiten übernehmen, sollten auf das Verbot der Vorteilsnahme hingewiesen werden, da auch sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten enge Beziehungen zu Hilfebedürftigen aufbauen können ohne dass für ihre Betreuung eine Gegenleistung erfolgt.

Dieser Aspekt ist besonders wichtig, weil nach § 5 Abs. 1 u. 2 WTG bürgerschaftliches Engagement in die Pflegeeinrichtungen zu integrieren ist und es uns als DRK wichtig ist, dass die ehrenamtliche Betreuung Hilfsbedürftiger ohne eine Gegenleistung erfolgt.

Zuwendungen:

Erfasst werden grundsätzlich alle einvernehmlichen Zuwendungen, die einen Vermögenswert haben, wie z.B.:

- Schenkungen (unter Lebenden oder auf den Todesfall)
- Einsetzungen als Erbe oder Vermächtnisnehmer
- Verzicht auf Forderungen, Darlehensgewährungen oder Kaufverträge mit besonders günstigen Bedingungen, die vom marktüblichen deutlich abweichen (z.B. ein besonders günstiger Zinssatz oder Kaufpreis)

Ausgenommen hiervon sind geringwertige Aufmerksamkeiten, die anlassbezogen, beispielsweise aufgrund eines Geburtstages erfolgen oder aus Gründen der Höflichkeit gegeben werden und die abzulehnen allgemein als unhöflich angesehen werden, wie z.B. Blumen, Süßigkeiten, Trinkgelder. Eine Einzelzuwendung kann dann als geringfügig angesehen werden, wenn sie einen maximalen Wert von 25,- Euro nicht übersteigt. Bei mehrfachen Zuwendungen innerhalb eines Kalenderjahres sollten diese eine Summe von 100,-EUR nicht übersteigen.